

Beglaubigte Abschrift

160 StVK 306/24 (75 Js 61/16
V StA Essen)



Landgericht Kleve

Beschluss

In der Strafvollstreckungssache

betreffend Herr [REDACTED],
geboren am [REDACTED] in Marl,
zuletzt unbekanntes Aufenthaltes,
zurzeit in der Justizvollzugsanstalt Geldern,

Verteidiger: Rechtsanwalt Dennis Schuchna,
Alfredstraße 68 - 72, 45130 Essen,

hat die 2. kleine Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Kleve
durch die Richterin am Landgericht Melssen als Einzelrichterin
am 26.08.2024

beschlossen:

1.
Die Vollstreckung des Strafrestes aus dem Urteil des Landgerichts Essen vom
18.02.2022, AZ. 21 KLs-75 Js 61/16-10/20 wird zur Bewährung ausgesetzt.
2.
Der Verurteilte ist in dieser Sache nach Verbüßung von Zwei-Dritteln am 30.06.2024
(Tagesende)
, jedoch nicht vor Rechtskraft des Beschlusses, aus der Strafhaft zu entlassen.
3.
Die Bewährungszeit wird auf drei Jahre festgesetzt.

4.

Dem Verurteilten werden die folgenden Weisungen erteilt:

a)

Er hat sich während der gesamten Bewährungszeit straffrei zu führen.

b)

Er wird der Aufsicht und Leitung eines noch zu benennenden Bewährungshelfers unterstellt. Zu diesem hat er während der gesamten Bewährungszeit engen Kontakt zu halten.

c)

Er hat unverzüglich nach der Entlassung festen Wohnsitz zu nehmen. Diesen Wohnsitz sowie jeden Wechsel des Wohnsitzes hat er bei der Bewährungshilfe sowie der Kammer binnen einer Woche anzuzeigen.

d)

Er hat sich unverzüglich nach der Entlassung um eine feste Arbeitsstelle zu bemühen. Seine Arbeitsstelle sowie jeden Wechsel hat er bei der Bewährungshilfe sowie der Kammer binnen einer Woche anzuzeigen.

5.

Die Belehrung über die Aussetzung des Strafrestes wird der Vollzugsanstalt übertragen.

Gründe:

Die Kammer geht in Übereinstimmung mit den Einschätzungen der Vollzugsanstalt sowie der beteiligten Staatsanwaltschaft davon aus, dass die Aussetzung unter Berücksichtigung der in § 57 Abs. 1 StGB aufgeführten Beurteilungskriterien, unter anderem des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit, verantwortet werden kann.

Der Verurteilte hat sich im Vollzug beanstandungsfrei geführt, ist Erstverbüßer und hat während seiner Haftzeit eine Ausbildung abgeschlossen. Insgesamt ist zu erwarten, dass er in Freiheit keine Straftaten mehr begehen wird.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 57 Abs. 3, 56 a ff. StGB.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Melssen

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Kleve

